

▶ Honorarrecht

Übliche Vergütung: Nur ohne Honorarvereinbarung durchsetzbar

| Die übliche Vergütung können Sie nur fordern, wenn Sie mit Ihrem Auftraggeber zur Höhe der Vergütung überhaupt keine – wirksame – Vereinbarung getroffen hatten. Das hat das KG Berlin unter Billigung des BGH entschieden (KG Berlin, Urteil vom 19.06.2018, Az. 7 U 33/17; rechtskräftig durch Zurücknahme der NZB, BGH, Beschluss vom 11.10.2018, Az. VII ZR 139/181). |

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Nach dem EuGH-Urteil zur HOAI: So gehen Sie ab sofort bei Vertragsanbahnungen richtig vor“, PBP 8/2019, Seite 8 → Abruf-Nr. 46025200

▶ Bauherrnberatung

Muss ein Architekt dem Bauherrn Steuervorteile verschaffen?

| Das Nichterreichen der steuerlichen Absetzbarkeit nach § 7h Abs. 1 S. 1 EStG führt dann zur Haftung des Architekten, wenn der Auftraggeber den Architekten ausdrücklich oder stillschweigend damit beauftragt hat, für die Möglichkeit der Sonderabschreibung zu sorgen. Die Haftung droht ferner, wenn der Architekt eine falsche Auskunft gab, auf die sich der Auftraggeber verlassen durfte. Das hat das LG Rostock entschieden. |

Als Treuhänder Ihres Auftraggebers trifft Sie zwar keine Pflicht, öffentliche Fördergelder zu beantragen oder die Voraussetzungen zu schaffen, dass Ihr Auftraggeber Sonderabschreibungen (z. B. für denkmalgeschützte Objekte) in Anspruch nehmen kann. Das müsste explizit vereinbart werden. Sie müssen aber die wirtschaftlich-finanziellen Belange Ihres Auftraggebers beachten, wenn Sie diese kennen. Deshalb können Sie für eine Falschauskunft auch dann haften, wenn Sie diese lediglich gefälligkeitshalber erteilen (LG Rostock, Urteil vom 13.09.2019, Az. 2 O 495/18, Abruf-Nr. 212787).

▶ Unternehmensführung

GmbH & Co. KG: VG Stuttgart unterstreicht Freiberuflerprivileg

| Ein Ingenieurbüro, das von zwei Beratenden Ingenieuren als GmbH & Co. KG geführt wird, und Mitglied der Kammer ist, kann für die ebenfalls erforderliche Mitgliedschaft in der IHK das „Freiberuflerprivileg“ nutzen. Bei der Bemessung des IHK-Beitrags wird nur ein Zehntel des Gewebeertrags herangezogen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart entschieden. |

Das VG dehnt das Freiberufler-Privileg auf eine „mehrstöckige“ GmbH & Co. KG aus, obwohl es begrifflich unmöglich ist, dass eine Gesellschaft Dienstleistungen persönlich erbringt. Entscheidend für die Nutzung von § 3 Abs. 4 S. 3 in Verbindung mit S. 2 IHKG sei, dass sowohl die Kommanditisten der KG als auch die Gesellschafter der persönlich haftenden GmbH durchgängig „vorwiegend freiberuflich tätig“ gewesen seien und Beiträge an die Ingenieurkammer abgeführt hätten (VG Stuttgart, Urteil vom 09.05.2019, Az. 4 K 13164/17, Abruf-Nr. 213741).

Wichtige Klarstellung des KG Berlin



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2019
Seite 8–13

OLG Rostock
klärt Haftungsfrage

Zehn-Prozent-Vergünstigung beim IHK-Beitrag nutzbar